

Systemfestlegung

für die LVP-Erfassung der dualen Systeme ab dem 01.01.2021

im Gebiet des Landkreises Waldshut (BW027)

Gelber Sack

zur Erfassung von Metallen, Kunststoffen und Verbunden

1. Anteil: ca. 75 % der Erfassungsmenge bei 100 % der Haushalte

2. Gefäßtyp: Kunststoffsack, Mindeststärke 17 µm HDPE oder 22 µm LDPE

Die Zugabe von Calciumcarbonat bei der Herstellung der Säcke ist unzulässig. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10 % Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten. Die Sammelsäcke müssen gelblich transparent sein, 90 l fassen und mit einem eingelegten Band oder Ähnlichem ausgestattet sein.

3. Sammelrhythmus: 4-wöchentlich

4. sonstiges: Die Grundverteilung der Gelben Säcke erfolgt im Dezember des Vorjahres.

Zusätzlicher Bedarf kann über Abholstellen, wie z.B. die Gemeinde- und Stadtverwaltung sowie das Landratsamt Waldshut gedeckt werden.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden gemeinsam über Maßnahmen beraten, die darauf abzielen, dass der Verbrauch an Gelben Säcken in einem angemessenen Verhältnis zur erfassten LVP Menge steht, die nicht bestimmungsgemäß Nutzung der Säcke eingedämmt wird und die Verteilung nach Möglichkeit auf die Haushalte des Landkreises begrenzt. (Problematik kleiner Grenzverkehr)

Wertstoffhof

zur zusätzlichen Erfassung von Gelben Säcken

1. Anteil: ca. 25 % der Erfassungsmenge derzeit 23 Wertstoffhöfe

2. Gefäßtyp: bedarfsgerecht;
derzeit 26 Abrollcontainer 36 m³

3. Sammelrhythmus: bedarfsgerecht;
derzeit überwiegend wöchentlich

4. sonstiges: Die Behälter auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger zu stellen. Sie dienen ausschließlich zur Aufnahme von Gelben Säcken/ Verkaufsverpackungen (bestimmungsgemäße Nutzung). Fehlbefüllte Behälter werden nicht abgefahren.

Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem örE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit INTERSEROH entsprechende Vereinbarungen mit dem örE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- INTERSEROH verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des örE mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der örE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der örE meldet den von INTERSEROH genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des örE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem örE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von INTERSEROH oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem örE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten von INTERSEROH bzw. seiner Beauftragten durch den örE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des INTERSEROH-Entsorgers zu entsorgen. Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzumahenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der örE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten von INTERSEROH-Entsorgers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der örE erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der örE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

**Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des
Freizeitbereiches**

für den Landkreis Waldshut (BW027)

Diese Anfallstellen sind dem Bedarf der Anfallstelle entsprechend und für diese kostenfrei im Holsystem zu entsorgen:

LVP	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	Bedarfsgerecht (derzeit Wechselcontainer 7m ³)	1	1	Bedarfsgerecht (derzeit 18 Abholungen pro Jahr)

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Ende 2019 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.